

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 28. Januar 2022

Der Landkreis Wittenberg erlässt aufgrund von § 32 Satz 1 und 2, § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. LSA 40/2021, S. 516), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. Januar 2022 (Notverkündung), folgende Rechtsverordnung:

Die Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 26. November 2021 (Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 25/2021, S. 1), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 10. Januar 2022 (Notverkündung) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ab dem 29.01.2022 ist auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg der Zutritt zu einem Schulgebäude Schülern und Personen, die in den Schul- und Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal) sowie sonstigen Beschäftigten, wie insbesondere Handwerkern oder Reinigungskräften, abweichend von § 14 Absatz 8 Satz 1 der 15. SARS-CoV-2-EindV nur gestattet, wenn sie sich täglich vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung mittels Selbsttest oder einer Testung mittels eines mitgebrachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 unter Aufsicht unterziehen und dieser ein negatives Testergebnis aufweist. Für sonstige Beschäftigte kann die Testung nach Satz 1 durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 oder 2 der 15. SARS-CoV-2-EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist.

§ 2

Die 3. Änderung der Rechtsverordnung tritt am 29. Januar 2022 in Kraft.

Hinweisbekanntmachung:

Diese Bekanntmachung erfolgt am 28. Januar 2022 unter www.landkreis-wittenberg.de.

Lutherstadt Wittenberg, den 28. Januar 2022


Christian Tyisch
Landrat

